



## Sachbezüge ab 2022 Die wichtigsten gesetzlichen Änderungen und die Nutzung von Gutscheinkarten

### Das gilt ab 2022:

§ 8 Abs. 1 Satz 3 EStG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG

- Zweckgebundene Gutscheine sowie entsprechende Geldkarten werden als Sachbezug anerkannt, wenn diese ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen.
- Zusätzlich müssen bestimmte Kriterien des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllt werden.
- Die monatlichen Aufladegebühren werden nicht in die Berechnung des Sachbezuges einbezogen. Sie sind eine zusätzliche Betriebsausgabe (mit Vorsteuer-Abzug).
- **Ab 2022 ist ein Betrag von 50 € monatlich steuerfrei möglich.**

Folgende Varianten sind begünstigt:

- Gutscheine, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens berechtigen. Produktpalette ist nicht auf das Inland beschränkt. (z.B. Aral, Lidl etc.)
- Gutscheine, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die auf einen begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland beschränkt sind (z.B. eine Region, ein Shopping-Center, eine bestimmte Ladenkette).
- Gutscheine, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- und Dienstleistungspalette begrenzt sind (z.B. „Alles was das Auto bewegt“).
- Gutscheine, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen ausschließlich für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke im Inland gelten.

In keinem Fall begünstigt sind Gutscheine oder Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion verfügen bzw. eine eigene IBAN besitzen.

Nachträgliche Kostenerstattungen, zweckgebundene Geldleistungen und Geldsurrogate, die auf einen Geldbetrag lauten, gelten grundsätzlich bereits seit 2020 nicht als Sachbezüge, sondern als Geldleistung.

**Offene Fragen?** Wir helfen gern: telefonisch: 0375 27063-0 oder per Mail [kanzlei@ines-scholz.de](mailto:kanzlei@ines-scholz.de)



## Praxis-Tipps

Viele **Online-Anbieter** für Sachbezugsleistungen und wiederaufladbare Karten haben ihre Bedingungen bereits angepasst. Nachfolgend stellen wir zwei beliebte Online-Anbieter und deren Neuerungen ab 2022 vor.

### edenred

#### Ticket Plus® City Karte - Variante 1

- Bestehende Ticket Plus® Karten werden auf die Region begrenzt, die der Nutzung der Karte in den letzten 24 Monaten entspricht. Das angesparte Guthaben kann weiterhin regional ausgegeben werden. Der Erwerb von Online-Gutscheinen ist ab 01.01.2022 mit dieser Karte nicht mehr möglich.
- Das Einlösegebiet kann vom Nutzer online einsehen und bei Bedarf bis zum 31.03.2022 einmalig eigenständig kostenfrei geändert werden.
- Der Bestell- und Aufladeprozess erfolgt unkompliziert über die Website wie bisher.

#### Alternative MeinGutschein (komplett digital) – Variante 2

- Ihre Mitarbeiter wählen einen Gutschein von namhaften Partnern, der Arbeitgeber legt den Gutscheinbetrag fest. Die Gutscheine werden digital an Ihre Mitarbeitenden übermittelt.
- Die zugestellten Gutscheine können bis zum Ende der Gültigkeit (normalerweise 3 Jahre) genutzt werden.

**Aus lohnsteuerlicher Sicht sind beide Varianten möglich!**

### givve

- Die givve® Card ist die einzige Sachbezugskarte in Deutschland, die alle drei rechtlich möglichen Optionen auf nur einer Karte realisiert. Sie als Arbeitgeber wählen je Karte eines der drei folgenden Setups und entscheiden, was das Beste für Ihre Mitarbeiter ist.
- Regional:** Die givve® Card wird auf einen Landkreis oder eine Stadt Ihrer Wahl in Deutschland eingestellt. Karteninhaber können in dieser Region bei allen angeschlossenen Akzeptanzpartnern mit der givve® Card bezahlen.
- National:** Ein Anbieter deutschlandweit - Die givve® Card wird auf einen von allen angeschlossenen Akzeptanzpartnern eingestellt. Bei diesem Anbieter können Karteninhaber deutschlandweit in allen Filialen sowie online mit der givve® Card bezahlen.
- International:** Eine Kategorie weltweit - Die givve® Card wird auf eine Kategorie von derzeit 22 möglichen Kategorien eingestellt. Innerhalb der einen ausgewählten Kategorie kann weltweit bezahlt werden, überall wo Mastercard akzeptiert wird - auch online.

**Aus lohnsteuerlicher Sicht sind alle drei Varianten möglich!**

**Offene Fragen?** Wir helfen gern: telefonisch: 0375 27063-0 oder per Mail [kanzlei@ines-scholz.de](mailto:kanzlei@ines-scholz.de)